

Gesetzesauszüge zu Rauch- Wärme Abzugsanlagen

Um die dauerhafte Funktionstüchtigkeit einer eingebauten Rauchabzugsanlage zu gewährleisten und den Wert dieser Investition zu erhalten, ist eine regelmäßige und sachgerechte Pflege und Wartung dieser ruhenden Sicherheitsanlage unverzichtbar. Die Wartung ist als eine wesentliche Sorgfaltspflicht des Bauherrn oder des Betreibers in den unterschiedlichsten Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Bestimmungen vorgeschrieben. Bei unterlassener Wartung drohen dem Bauherren oder Betreiber neben der Gefahr von Bußgeldern und der Betriebsschließung durch die Behörden auch der Verlust von Gewährleistungsansprüchen und nach einem Brandfall bei einem Versagen der NRA noch weitere zivil- oder strafrechtliche Konsequenzen.

Vorschriften zur Wartung

Im Folgenden sind wesentliche Quellen aufgeführt, die aufzeigen, warum eine regelmäßige Wartung der Rauchabzugsanlage notwendigerweise durchgeführt werden muss.

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

GG, Artikel 2 (2)

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Musterbauordnung (MBO)

§ 14 Brandschutz

*Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern **und instand zu halten**, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.*

Damit ist schon in der grundsätzlichen Gesetzgebung festgelegt, dass auch Rauch- und Wärmeabzugsanlagen instandzuhalten sind, damit der Ausbreitung von Rauch vorgebeugt, Menschen gerettet und wirksame Löscharbeiten durchgeführt werden können.

Muster-Prüfverordnung (MPrüfVO)

§ 1

..... technische Anlagen und Einrichtungen müssen, wenn sie der Erfüllung bauordnungsrechtlicher Anforderungen dienen, vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlagen, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung sowie jeweils innerhalb einer Frist von 3 Jahren durch nach Bauordnungsrecht anerkannte

Sachverständige (Anmerkung: bei NRA auch z.T. Sachkundige) auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden.

Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen entsprechend MPrüfVO



Teil C, Artikel 2

(Durch den Bauherr/Betreiber)

Bereitzustellende Unterlagen

-

- *Wartungsnachweis*

Teil C, Artikel 3.2

Prüfungen der Bauteile

-

- *Nachweis der Wartung*

Teil C, Artikel 4

Prüfbericht

-

- *Wartungszustand*

- *Durchgeführte Funktionsprüfungen*

Diese Verordnung schreibt für die in ihr festgelegten Gebäude fest, dass die Bauaufsicht die regelmäßig durchzuführende Wartung und Funktionskontrolle zu kontrollieren hat.

Strafgesetzbuch § 319 (StGB)

Wer bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Gebäuden Leib und Leben von Menschen gefährdet, kann mit Geld- und Freiheitsstrafe belangt werden.

Neben diesen gesetzlichen Vorgaben findet man Vorschriften zur Wartung u.a. auch in folgenden technischen Normen. Solche Technischen Normen gelten in der Regel als allgemein anerkannte Regeln der Technik. Wer diese missachtet, verstößt damit gegen bauordnungsrechtliche Auflagen

die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten, siehe § 3 Abs. 1 z. B. der BauO NRW und kann auch zivilrechtlich Gewährleistungsansprüche wegen Mangelhaftigkeit, siehe VOB bzw. Haftpflichtansprüche wegen mangelhafter Verkehrsicherung nach BGB oder strafrechtlich Strafrechtliche Vorwerfbarkeit gem. § 319 StGB zur Verantwortung gezogen werden. Ohne regelmäßig durchgeführte Wartung drohen dem Bauherren bzw. dem Betreiber unterschiedliche rechtliche Konsequenzen.

DIN 18232 Teil 2

Kapitel 10.2 Wartung

*Nach Angaben des Herstellers, im Regelfall einmal im Jahr, müssen in regelmäßigen Zeitabständen NRA mit ihren Betätigungs- und Steuerungselementen, Öffnungsaggregaten, Energiezuleitungen und Ihrem Zubehör auf Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft geprüft, gewartet und gegebenenfalls instand gesetzt werden. **Wartungsarbeiten dürfen nur von für die NRA qualifizierten Fachfirmen durchgeführt werden.** Vom Betreiber ist zwischen diesen Wartungsintervallen mindestens eine in einem Prüfbuch zu dokumentierende Sichtkontrolle durchzuführen.*

Seite 2 von 4

Anmerkung 1: Bei besonders schmutz- oder staubbelasteten Betriebsstätten sollen die Wartungsintervalle entsprechend verringert werden. Beim Austausch von Verbrauchs- oder Ersatzteilen ist darauf zu achten, dass das ordnungsgemäße und störungsfreie Zusammenwirken der Anlagenteile (Systemkompatibilität) sichergestellt ist. Es dürfen nur Verbrauchs- oder Ersatzteile mit entsprechender Anerkennung (gelistet im allgemeinen Prüfzeugnis ABP nach DIN 18232) oder Originalteile verwendet werden.

DIN 0833 Teil 1

Wartungen für elektrischen Gefahrenmeldeanlagen, darunter fallen z. B. auch elektrische NRA oder Rauchmelder, sind nach Herstellerangaben, jedoch **mindestens einmal jährlich** durchzuführen.

Aber auch die Gewährleistungsfrist einer installierten Rauch- und Wärmeabzugsanlage wird von der Wartung berührt, wenn sie z. B. nicht oder nicht durch den Errichter oder eine von diesem autorisierte Fachfirma durchgeführt wird.

VOB § 13 Nr. 4

Bei maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen oder Teilen davon, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, beträgt die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche abweichend von Absatz 1 (nur) 2 Jahre, wenn der Auftraggeber sich dafür entschieden hat, dem Auftragnehmer die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen.

Zur Sicherstellung seiner ungeschmälernten Gewährleistungsansprüche sollte der Bauherr bzw. der Betreiber den Wartungsvertrag mit dem Errichter der Anlage abschließen.

Damit im Brandfall der Feuerversicherer den Schaden reguliert, müssen vom Versicherungsnehmer auch die in den Versicherungsverträgen relevanten Vereinbarungen für die Wartung eingehalten sein.

Vds/CEA-Richtlinie 4020

Abschnitt 12.2 Wartung

In regelmäßigen Zeitabständen, **mindestens jedoch jährlich**, müssen nach den Angaben des Errichters die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, die Rauchschürzen, vorhandene Bauteile, die Zuluftöffnungen freigeben, sowie Energiezuleitungen und Zubehör auf Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft von einer Fachkraft geprüft, gewartet und gegebenenfalls instandgesetzt werden. Die Prüfungen sind in einem Betriebsbuch zu vermerken.

Allgemeine Bedingungen für Feuerversicherungen (AFB)

Im § 7 der AFB wird der Versicherungsnehmer verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen oder sonst noch auferlegten und vereinbarten Vorschriften zu beachten. Bei Verletzung dieser Verpflichtungen kann der Versicherer den Vertrag kündigen und sich von der Regulierungszusage befreien.

Bauherr und Betreiber von Gebäuden müssen demnach installierte Rauch- und Wärmeabzugsanlagen regelmäßig warten lassen. Sonst riskieren sie sogar den Verlust Ihres Versicherungsschutzes.

Intervalle der Wartung

Die Intervalle für die durchzuführenden Wartungen sind u.a. vorgegeben:

in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen (ABP) der eingesetzten NRA-Systeme,
in denen in der Regel die mindestens jährliche Wartung vorgeschrieben ist,

in der **DIN 18232-2**,

..... Nach Angaben des Herstellers, im Regelfall einmal im Jahr, müssen in regelmäßigen
Zeitabständen NRA mit ihren

..... Bei besonders schmutz- oder staubbelasteten Betriebsstätten sollen die Wartungsintervalle
entsprechend verringert werden.....

in der **DIN 0833 Teil 1**,

..... sind nach Herstellerangaben, jedoch mindestens einmal jährlich, durchzuführen.....

und in der **VdS/CEA-Richtlinie 4020**.

..... In regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich, müssen nach den Angaben des
Errichters

Wer darf warten?

Für Arbeiten, bei denen die Sicherheit der baulichen Anlagen von der besonderen Sachkenntnis
des ausführenden Unternehmens abhängt, wie es bei NRA der Fall ist, muss der
Wartungsunternehmer auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörden seine Eignung nachweisen.

Dies gilt neben der Wartung auch für die Instandsetzung einer RWA.

Diese Arbeiten sollten deshalb nur solchen Unternehmen anvertraut werden, die über das
erforderliche Know-how, über geschultes Fachpersonal und die zur Ausführung der jeweiligen
Arbeiten erforderlichen (z. T. Spezial-) Werkzeuge, in den Prüfungszeugnissen gelistete
Originalaustausch- und Zubehörteile verfügen, nach VdS und ISO 9000 zertifiziert, vom
Systemhersteller bzw. Errichter autorisiert sind und auch für einen eventuellen Versagensfall
eine entsprechende Rückgriffdeckung (Haftpflichtversicherungssumme und ausreichend hohes
Stammkapital) bieten können.

Forderung nach DIN 18232-2:

" Wartungsarbeiten dürfen nur von für die NRA qualifizierten Fachfirmen durchgeführt werden."

Feuerschutztechnik - Handels GmbH

Stand Januar 2008

Quelle: FVLR